

Geschäftszahlen:

BMAW: 2024-0.293.868

BMI: 2024-0.293.492

BKA: 2024-0.294.152

BMSGPK: 2024-0.294.075

95/8

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Ausbildungspflichtgesetz geändert werden

Die Europäische Union hat auf den völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine unverzüglich und in großer Solidarität mit der Ukraine reagiert. Insbesondere wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 die Grundlage für die Gewährung eines vorübergehenden Aufenthaltsrechts aufgrund der Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, Abl. L 212 vom 7.8.2001 S. 12 ff., geschaffen. Aufgrund eines Vorschlags der Europäischen Kommission hat der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 am 19. Oktober 2023 die Verlängerung dieses vorübergehenden Aufenthaltsrechts bis zum 4. März 2025 beschlossen.

Österreich hat das vorübergehende Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene mit der auf Grund des § 62 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) BGBl. I Nr. 100/2005, erlassenen Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO), BGBl. II Nr. 92/2022, umgesetzt.

Es ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, dass möglichst viele der in Österreich aufhältigen Ukrainerinnen und Ukrainer am Erwerbsleben in Österreich teilnehmen, somit bereits über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in den Arbeitsmarkt integriert sind. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll jenen Vertriebenen, die auf Basis ihres nach der Vertriebenen-VO bestehenden Aufenthaltsrechts bereits einen Zugang zum

Arbeitsmarkt gefunden haben, eine Bleibeperspektive sowie die Verfestigung ihrer Arbeitsmarktintegration durch Wechsel in das reguläre Niederlassungsregime ermöglicht werden. Dies bedingt Änderungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, und im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005.

Zudem wird ein Modell für jene Vertriebenen erarbeitet, die insbesondere arbeitsunfähig, ältere Personen oder Menschen mit Betreuungspflichten sind, um diesen vor allem noch während des andauernden russischen Angriffskrieges auf die Ukraine soziale Stabilität gewährleisten zu können.

Schließlich soll hinsichtlich eines möglichen weiteren Verbleibs von Vertriebenen nach Wegfall ihres vorübergehenden Aufenthaltsrechts eine Anpassung im AsylG 2005 erfolgen.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Ausbildungspflichtgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. April 2024

Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

MMag.a Dr.in Susanne Raab
Bundesministerin

Johannes Rauch
Bundesminister

Beilagen